AMTSBLATT der STADT OCHTRUP



Verbreitungsgebiet: Stadtteile Ochtrup - Langenhorst - Welbergen

Herausgeber:

Stadt Ochtrup, Prof.-Gärtner-Str. 10, 48607 Ochtrup, Tel.: 73-0

Jahrgang 2025 Ochtrup, den 14.02.2025 Nr.

Inhalt:

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
10.)	01.02.2025	Allgemeinverfügung der Stadt Ochtrup hier: Untersagung des Mitführens und der Benutzung von Glasflaschen und Trinkgefäßen aus Glas am 03.03.2025 (Rosenmontag) in Teilbereichen der Stadt Ochtrup	52
11.)	10.02.2025	Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung zur Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025	56

Bezugsmöglichkeiten des Amtsblattes:

10.) Allgemeinverfügung der Stadt Ochtrup

hier: Untersagung des Mitführens und der Benutzung von Glasflaschen und Trinkgefäßen aus Glas am 03.03.2025 (Rosenmontag) in Teilbereichen der Stadt Ochtrup

Stadt Ochtrup Die Bürgermeisterin

Allgemeinverfügung der Stadt Ochtrup

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ergeht folgende

Allgemeinverfügung der Stadt Ochtrup vom 01.02.2025

Anordnungen

- Räumlicher Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung ist der Veranstaltungsbereich der Rosenmontagsfeierlichkeiten, namentlich Karnevalsumzug und Party in der Stadthalle.
 - Der Veranstaltungsbereich erstreckt sich von der Poststraße (einschl. Parkplatz vor ARO) über die Dränke zwischen Kreisverkehr und Zufahrt Discounterparkplatz, der Laurenzstraße von der Dränke aus kommend bis einschließlich zur Hausnummer 3, der Bültstraße, der Kolpingstraße, dem Kirchplatz, der Bergstraße und der Weinerstraße sowie in einem Abstand von 50 Metern zur Stadthalle (Gronauer Str. 1). Der vorgenannte Bereich ist in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung, bindend ist die textliche Festsetzung.
- II. Das Mitführen und die Benutzung von Glasflaschen und Trinkgefäßen aus Glas ist am **03. März 2025** (Rosenmontag) im Veranstaltungsbereich ganztags untersagt.
- II. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.
- III. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Die Anordnungen treten mit Bekanntgabe in Kraft.

Begründung

In den vergangenen Jahren hat sich herausgestellt, dass im Rahmen des Rosenmontagsumzuges zumeist Feiernde für erheblichen Glasbruch (Verletzungsgefahr, Verunreinigung) gesorgt haben. Grund hierfür ist sicherlich, dass (alkoholische) Getränke in Glasbehältnissen konsumiert werden, die in der Regel von den Feiernden mitgebracht werden. Extra aufgestellte Müllsammelbehälter wurden größtenteils nicht benutzt.

Ein sehr hoher Anteil der Flaschen wird achtlos auf den Boden geworfen oder abgestellt, wo sie durch die Feiernden – versehentlich oder absichtlich – weggetreten wurden und zersplitterten.

Die Besucher des Rosenmontagsumzuges werden durch die zersplitterten Glasbehältnisse vermeidbaren Gefahren ausgesetzt.

Glasscherben und Glassplitter verursachen beim Hineintreten oder Hineinfallen – mitunter lebensbedrohliche – Verletzungen. In Extremsituationen können abgeschlagene Glasflaschen oder andere Gegenstände bei körperlichen Auseinandersetzungen als gefährliche Waffen eingesetzt werden.

Um einer Gefährdungssituation bewusst vorzubeugen, werden u.a. ordnungsbehördliche Maßnahmen benötigt.

Zu I.

Gemäß §§ 1, 3, 4 und 5 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – bin ich die für die getroffene Anordnung zuständige Behörde. Nach § 14 Absatz 1 Ordnungsbehördengesetz können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Eine derartige Gefahr besteht darin, dass bei ungehindertem Ablauf des Geschehens sicher damit zu rechnen ist, dass Besucher des Rosenmontagsumzuges Getränke in Glasbehältnissen mitbringen, dort konsumieren und anschließend nicht ordnungsgemäß entsorgen, sondern so auf die öffentlichen Flächen stellen bzw. werfen, dass die Behältnisse nachfolgend zerstört werden.

Dies hat zur Folge, dass Besucher über die Scherben stolpern und/oder sich bei sonstigen Stürzen an den Scherben verletzen können. Aufgrund der großen Mengen an Scherben ist auch damit zu rechnen, dass Scherben durch das Schuhwerk dringen und Verletzungen der Feiernden und anderer Besucher des Rosenmontagsumzuges verursachen können.

Von den Glasflaschen und Gläsern geht zudem eine erhebliche Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit aus, wenn diese missbräuchlich als Wurf- und Stichwaffen gegen Menschen eingesetzt werden.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die sich in dem unter I. genannten Veranstaltungsbereich aufhalten und Glasflaschen oder Trinkgefäße aus Glas mit sich führen bzw. diese benutzen. Das Mitführ- und Benutzungsverbot von solchen Glasbehältnissen soll sicherstellen, dass diese erst gar nicht in den Bereich gelangen. Dadurch soll eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abgewendet werden.

Das Verbot ist geeignet, um Gefahren für die Besucher, Einsatzkräfte und unbeteiligte Dritte durch Flaschen, Gläser und Glasscherben am Rosenmontag stark frequentierten Bereich in der Innenstadt abzuwehren und somit einen Beitrag zu ihrer körperlichen Unversehrtheit zu leisten.

Ein milderes Mittel zur Erreichung dieses Zweckes besteht nicht.

Aufklärungsmaßnahmen gegenüber den Besuchern und die Erweiterung der Entsorgungsmöglichkeiten führen nach einvernehmlicher Beurteilung von Polizei und Ordnungsamt bei den häufig alkoholisierten Besuchern nicht zum Erfolg.

Eine sofortige Entsorgung der Flaschen, Gläser und Scherben durch dafür eingesetztes eigenes Personal ist aufgrund des hohen Besucheraufkommens nicht realisierbar. Das Glasverbot ist darüber hinaus ein milderes Mittel als ein generelles Alkoholverbot.

Für die in Anspruch genommenen Personen ergeben sich aus dem Mitführungs- und Benutzungsverbot keine eigene Gefährdung und keine Verletzung höherwertiger Pflichten. In räumlicher und zeitlicher Hinsicht ist die Maßnahme auf das erforderliche Maß beschränkt.

Die Voraussetzungen des § 19 OBG für die Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen sind gegeben, weil es um die Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für hohe Rechtsgüter der Beteiligten geht. Eine Beschränkung der Maßnahmen auf die ordnungswidrig handelnden Personen verspricht aufgrund der hohen Fallzahlen keinen Erfolg.

Das Verbot ist unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 15 OBG) angemessen. Das Verbot der Benutzung und Mitführung von Glasflaschen oder Trinkgefäßen aus Glas in dem unter I. bezeichneten zeitlichen und räumlichen umgrenzten Veranstaltungsbereich stellt zwar grundsätzlich eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit dar. Die Beeinträchtigung ist jedoch geringfügig, weil die Möglichkeit verbleibt, Getränke etc. in alternativen Behältnissen mitzuführen und zu konsumieren.

Nicht vom Mitführverbot betroffen sind Glasflachen zur Flaschenfütterung von Babys und Kleinkindern.

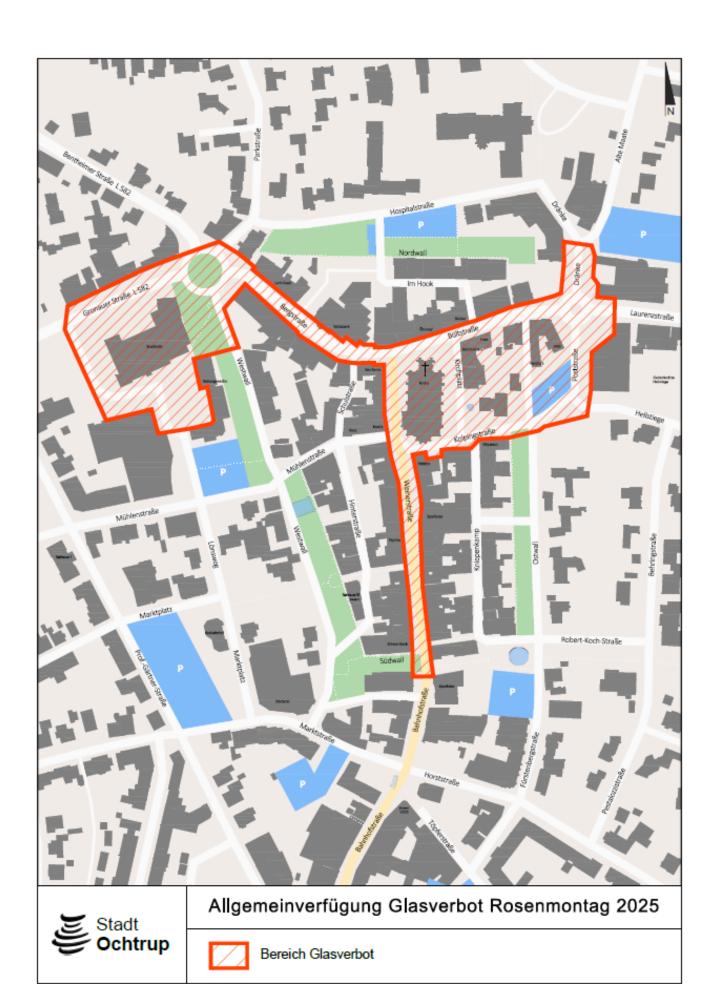
Zu II.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung meiner Verfügung ist gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse geboten. Ein gegen diese Verfügung eingelegter Rechtsbehelf entfaltet somit keine aufschiebende Wirkung. Angesichts der drohenden Gefahr für die geschützten Rechtsgüter, die von nicht ordnungsgemäß entsorgten Glasbehältnissen innerhalb des in Ziffer 1 genannten Bereiches ausgeht, kann der Ausgang eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht abgewartet werden. Das private Interesse an der Nutzung von Glasbehältnissen im öffentlichen Bereich muss für den zeitlich und örtlich begrenzten Geltungsbereich den bedeutenden Schutzgütern gegenüber zurückstehen. Dem Interesse des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs kommt mit Blick auf die schützenswerten Rechtsgüter, insbesondere die körperliche Unversehrtheit, eine nachrangige Bedeutung zu.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803.

gez. Christa Lenderich Bürgermeisterin



11.) Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung zur Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

Wahlbekanntmachung

1. Am 23. Februar 2025 findet die

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 6 Stimmbezirke eingeteilt:

Stimm- bezirk	Wahlraum	Lage des Wahlraums
01	DRK-Heim Piusstraße	Piusstraße 10, 48607 Ochtrup
02	Baubetriebshof	Witthagen 3, 48607 Ochtrup
03	Realschule Ochtrup, Foyer	Lortzingstraße 2, 48607 Ochtrup
04	Gymnasium Ochtrup, Foyer	Lortzingstraße 2, 48607 Ochtrup
05	Bücherei Ochtrup	Marktstraße 8, 48607 Ochtrup
06	Vereinsheim Spvg. Langenhorst - Welbergen	Vechtestraße 27, 48607 Ochtrup

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählverzeichnis er/sie eingetragen ist. Die Wähler/innen haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

4. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes/r Bewerbers/in einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt seine/ihre **Erststimme** in der Weise ab, dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/r Bewerber/in sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise, dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- 5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
- 6. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Wahlbenachrichtigung). Er/sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

- 7. Für die Stadt Ochtrup wird ein Briefwahlvorstand gebildet.

 Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 23.02.2025 um 16:.00 Uhr in der Stadthalle, Gronauer Straße 1, Ochtrup, zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich (siehe Punkt 5 dieser Wahlbekanntmachung).
- 8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ochtrup, 10.02.2025

STADT OCHTRUP

Die Bürgermeisterin In Vertretung: gez. Birgit Stening Erste Beigeordnete